

Inhaltsverzeichnis Aufschaltbedingungen BMA

Inhaltsverzeichnis Aufschaltbedingungen BMA	1
1 Allgemeines	3
2 Inbetriebnahme.....	3
3 Einrichtungen/Kriterien.....	3
4 Brandmeldezentrale, Feuerwehrbedienfeld.....	4
4.1 Brandmeldezentrale	4
4.2 Einzelidentifikation von Meldergruppen	4
4.3 Parallelanzeige von Feuermeldungen	4
4.4 Manipulationsalarm am Feuerwehrschrüsseldepot Typ -A-.....	5
4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF).....	5
4.6 Akustische Warneinrichtung (Internalarm).....	5
4.7 Brandfallsteuerungen	5
5 Brandmelder	5
5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)	5
5.2 Automatische Brandmelder	6
5.2.1 Multisensorentchnik	6
5.2.2 Lineare Rauchmelder.....	6
5.2.3 Verdeckte automatische Brandmelder	7
5.2.4 Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse.....	7
6 Selbsttätige Löschanlagen	7
6.1 Sprinkleranlage	7
6.1.1 Signale der Strömungswächter	7
6.1.2 Meldergruppenpläne für Sprinkleranlagen	8
6.2 Sonstige Löschanlagen	8
6.3 Alarmeinrichtung bei CO ₂ -Löschanlagen.....	8
6.4 Optische Auslöseanzeige am FBF.....	8
7 Ansteuerung von Übertragungseinrichtungen.....	8
8 Feuerwehrpläne.....	9
8.1 Allgemeines.....	9
8.2 Feuerwehrlaufkarten.....	9
8.3 Feuerwehrpläne	9
9 Lageplantableau	10

10 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen	10
10.1 Allgemeines.....	10
10.4.1 Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmelderunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)	11
10.4.2 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt	11
11 Zugang zu den Brandmeldeanlagen, Feuerwehr- Schlüsseldepot	12
11.1 Zugang zu den Brandmeldeanlagen.....	12
11.2 Feuerwehr- Schlüsseldepot TYP -A-.....	12
11.3 Freischaltelement	12
11.4 Feuerwehr- Schlüsseldepot TYP -B-.....	13
12 Ringbustechnik (Übertragungswege)	13
12.1 Übertragungswege	13
13 Vernetzte Brandmeldeanlagen	14
13.1 Allgemeines.....	14
13.2 Geräte und Systeme.....	14
13.3 Anzeigen	14
13.4 Bedienung	14
14 Aufschaltung	15
14.1 Allgemeines.....	15
14.2 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale.....	16
14.3 Wartung/Inspektion der Brandmeldeanlage	16
15 Kostenersatz und Entgelte	18
15.1 Abnahmegebühren	18
15.2 Falschalarme.....	18
16 Sonstiges	18
17 Richtlinien des VdS	18
18 Anlagen	19-24
Anlage 1 Merkblatt "Revision der Übertragungseinrichtungen von Brandmeldeanlagen"..	19
Anlage 2 Formblatt zur Anmeldung einer BMA- Revision / Proberuf.....	22
Anlage 3 Formblatt Objekterfassung für die Aufschaltung auf die BMA	23

1 Allgemeines

Brandmeldeanlagen (BMA), die bauaufsichtlich gefordert oder auf freiwilliger Basis in eine bauliche Anlage installiert und zur Integrierten Rettungsleitstelle Elmshorn aufgeschaltet werden, sind nach den Vorgaben DIN/VDE 0833 Teil I und 2, DIN14661, DIN 14655, DIN 14675 sowie der DIN EN 54 auszuführen. Brandmeldeanlagen und deren Anlagenteile müssen von einer technischen Prüfstelle, z.B. VdS Schadenverhütung, zugelassen sein. Der Planungsauftrag (DIN 14675) sowie jede nachträgliche Änderung oder Abweichung von den o. g. Vorschriften ist vor der Ausführung mit der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle abzustimmen. Bei Abstimmungen durch die zuständige Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle und / oder Feuerwehr liegt die Priorität bei der zuständigen Bauaufsichtsabteilung/Brandschutzdienststelle.

2 Inbetriebnahme

Durch den Betreiber sind vor Inbetriebnahme / Fertigstellung der Anlage die Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen sowie der anzumietende Stromweg der Telekom formlos unter Angabe des gewünschten Bereitstellungstermins bei der Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. OHG bzw. Bosch- Telecom GmbH (Konzessionäre) zu beantragen. (Anschrift siehe Punkt 14.2) Die eigentliche Aufschaltung und Installation der Übertragungseinrichtung erfolgt durch den Konzessionär (siehe Punkt 14).

3 Einrichtungen/Kriterien

An das öffentliche Brandmeldenetz angeschlossene BMA setzen sich grundsätzlich aus folgenden Einrichtungen/Kriterien zusammen:

- Übertragungseinrichtung für Brandmeldungen (ÜE)
- Brandmelderzentrale
- Feuerwehrbedienfeld (FBF) nach DIN 14661
- Meldergruppeneinzelanzeige
- Brandmeldern (evtl. Löschanlagen)
- auf den Feuerwehrplänen abgestimmte Meldergruppenpläne
- Lageplan und/oder Anzeigetableau nach Vorgabe
- Kennzeichnung von Standort und Laufweg zur BMZ nach DIN 4066
- Feuerwehr- Schlüsseldepot (FSD) = Klärung der Zugangsregelung
- bei FSD -A- ein Freischaltelement
- durch die Errichterfirma und den Betreiber unterwiesenes Personal
- Wählgerät zur Weiterleitung der Störmeldung und des FSD- Manipulationsalarmes an eine autorisierte Stelle

4 Brandmeldezentrale, Feuerwehrbedienfeld

4.1 Brandmeldezentrale

Der Standort der Brandmelderzentrale ist im Einvernehmen mit der zuständigen Brandschutzdienststelle festzulegen. Der Aufstellungsort muss durch die Brandmeldeanlage überwacht werden. Die Zugangstür und der Weg zur BMZ - oder sofern vorhanden - zur Parallelanzeige ist mit Hinweisschildern nach DIN 4066 fortlaufend zu kennzeichnen. Der Zugang zur Anzeige- und Bedieneinrichtung der BMZ ist außen am Zugang mit einer grünen Blitzleuchte zu kennzeichnen, ist diese von der Hauptzufahrt nicht zu erkennen, können weitere Blitzleuchten gefordert werden.

Die Brandmelderzentrale, die Feuerwehrlaufkarten bzw. das Lageplantableau, das FBF und die ÜE sind eine Einheit. Für jede Brandmelderzentrale ist ein Betriebsbuch zu führen und bei der Anlage aufzubewahren.

Bediensteten der Brandschutzdienststelle, der öffentlichen Feuerwehr und des Konzessionsnehmers, die sich auf Verlangen ausweisen, ist jederzeit der Zutritt zu allen Teilen der BMA, zum Zwecke der Überprüfung, zu gewähren.

Bei nicht ständig besetztem Objekt ist der Feuerwehr im Alarmfall gewaltlos Zugang zu gewähren. Hierzu wird der Einbau eines Feuerwehr- Schlüsseldepots (FSD) gefordert.

Die Übermittlung von Gefahrmeldungen aus der Brandmeldeanlage an die Integrierte Rettungsleitstelle Elmshorn darf nur über eine Primärleitung oder als „Doppeltrassenlösung“ im ISDN bzw. ISDN/GSM- Mix erfolgen. Der Einsatz von automatischen Wähl- und Ansagegeräten (AWAG) ist nicht zulässig.

4.2 Einzelidentifikation von Meldergruppen

Brandmeldeanlagen, die ausgelöste Meldergruppen nur über ein Monitor anzeigen, müssen zusätzlich mit einem angeschlossenen Drucker zum Ausdrucken von Meldergruppen sowie weiteren Plänen nach Vorgabe durch die Brandschutzdienststelle und / oder der öffentlichen Feuerwehr ausgerüstet sein.

Im Anzeigefeld muss jeder Meldergruppe eine eigene rote LED mit Meldergruppennummer zugeordnet sein.

4.3 Parallelanzeige von Feuermeldungen

Parallelanzeigen von Feuermeldungen, wenn sie Anlaufpunkt der Feuerwehr sind, müssen überwacht ausgeführt sein. Jede Meldergruppe muss durch eine rote LED angezeigt und mit der Meldergruppennummer beschriftet werden. Zusätzlich ist eine Ausführung der Feuerwehrlaufkarten an der Parallelanzeige vorzuhalten.

4.4 Manipulationsalarm am Feuerwehrschränke Typ -A-

Bei nicht ständig besetztem Objekt ist die Überwachungsmaßnahme über eine Einbruchmeldeanlage (EMA) oder ein Wähl- und Übertragungsgerät (z.B. AWUG) an ein VdS anerkanntes Wach- und Sicherheitsunternehmen oder eine autorisierte Stelle (wie zum Beispiel Fa. Siemens GmbH oder Bosch- Telecom GmbH) weiterzuleiten.

4.5 Feuerwehrbedienfeld (FBF)

Die Brandmeldeanlage muss mit einem einheitlichen Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14 661 mit einer Schließung für die jeweilige öffentliche Feuerwehr oder nach Vorgabe durch die zuständige Brandschutzdienststelle ausgestattet sein:

Der Halbzylinder ist vorrätig bei:

Kruse Sicherheitssysteme GMBH und Co. KG

Duvendahl 92

21435 Stelle

Der Zylinder muss bauseits gestellt werden.

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder keinen Schlüssel.

4.6 Akustische Warneinrichtung (Internalarm)

Alle Internalarmeinrichtungen (z.B. Starktonhörner, Hupen, Lautsprecherdurchsagen) müssen mit dem Taster "Akustische Signale ab" des Feuerwehrbedienfeldes abzuschalten sein.

4.7 Brandfallsteuerungen

Alle Betriebseinrichtungen und Brandfallsteuerungen, die durch die BMA ausgelöst werden, müssen am Feuerwehrbedienfeld mit der Taste

" Brandfall-Steuerungen ab "

für Revisionszwecke abschaltbar sein.

5 Brandmelder

5.1 Nichtautomatische Brandmelder (Handfeuermelder)

Handfeuermelder sind in der Höhe von 1,40 mtr +/- 20 cm über OKFF - auch bei Unterbringung in Wandhydrantenschränken anzubringen. Das Meldergehäuse muss gut sichtbar sein. Die Meldergehäuse dürfen nur dann als Brandmelder gekennzeichnet sein, wenn durch sie eine ÜE ausgelöst wird. Es dürfen nicht mehr als 10 Handfeuermelder zu einer Meldergruppe zusammengefasst werden. Handfeuermelder in Treppenträumen mit mehr als zwei Untergeschossen sind jeweils vom Feuerwehrzugang ausgehend sowohl nach unten in den Untergeschossbereichen als auch nach oben in den

Obergeschossbereichen in getrennten Meldergruppen zusammenzufassen, wobei das Erdgeschoss dem Obergeschossbereich zugeordnet ist.

Jeder Handfeuermelder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer zu kennzeichnen. Diese Kennzeichnung der Brandmelder ist gut lesbar und dauerhaft anzubringen. Bei Meldern, die einen Hausalarm auslösen, sind die Meldergehäuse blau (RAL 5005 oder RAL 5009) und mit der Aufschrift "Hausalarm" auszuführen. Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden. Die Bedingungen und Auflagen aus der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich und Anordnung der Brandmelder sind zu beachten. Während der Bauzeit bis zum Anschluss und bei den Außerbetriebnahmen der Brandmelder oder Teilen hiervon sind vom unterwiesenen Fachpersonal des Betreibers die nichtautomatischen Brandmelder mit "Außer Betrieb"- Schildern zu versehen.

5.2 Automatische Brandmelder

Zur Vermeidung von Falsch- und Täuschungsalarmen müssen Maßnahmen nach DIN VDE 0833 vorgesehen werden. Bei Wärme- und Flammenmeldern kann nach vorheriger Absprache mit der zuständigen Bauaufsichtsabteilung in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle von dieser Regelung abgewichen werden. Dabei sind die Bedingungen und Auflagen der Baugenehmigung im Hinblick auf Überwachungsbereich, Auswahl der Brandmelderart und Anordnung der Brandmelder zu beachten. Jeder Melder ist mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer dauerhaft und gut lesbar zu kennzeichnen. Die Meldergruppen dürfen nicht brandabschnittsübergreifend installiert werden.

Automatische Brandmelder dürfen mit Handfeuermeldern nicht in eine Meldergruppe geschaltet werden.

5.2.1 Multisensorentchnik

Multisensorenmelder können auf Grund interner Verknüpfungen weniger empfindlich gegen Täuschungsgrößen gemacht werden. Sie gelten nicht als integrierte Zwei-Melder-Abhängigkeit, da die örtliche Trennung der verschiedenen Sensoren nicht gegeben ist.

5.2.2 Lineare Rauchmelder

Lineare Rauchmelder eignen sich z.B. zur Überwachung großflächiger Hallen. Der Abstand zwischen Sender und Empfänger darf max. 100 m betragen. Bei der Installation ist darauf zu achten, dass Wärmepolster verhindern können, dass aufsteigender Rauch an die Decke gelangt. Der Melder muss daher unterhalb eines möglichen Wärmepolsters montiert werden. Als Ergänzung zu den unterhalb der Decke installierten linearen Rauchmeldern ist die Anbringung zusätzlicher linearer Rauchmelder auf verschiedenen darunterliegenden Ebenen möglich.

Die Melder sind in Zwei-Melder- oder Gruppenabhängigkeit zu schalten.

5.2.3 Verdeckte automatische Brandmelder

Werden automatische Brandmelder in abgehängten Unterdecken oder Doppelbodenanlagen installiert, sind Individualanzeigen nach DIN 14623 sichtbar zu montieren oder die Melder vor dem Zugang des zu schützenden Bereiches mittels eines Lageplantableaus anzuzeigen. Bei Installation eines FAT (siehe Punkt 4.3) kann nach Absprache mit der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle und / oder der öffentlichen Feuerwehr auf eine Individualanzeige verzichtet werden. Platten von Doppelböden oder von abgehängten Unterdecken, hinter denen automatische Brandmelder montiert sind, müssen durch einen roten Punkt, Mindestgröße 50 mm Durchmesser, dauerhaft mit der entsprechenden Meldergruppe und Meldernummer gut lesbar gekennzeichnet werden. Diese Platten müssen mit Einrichtungen versehen sein, die eine Verwechslung des Montageortes unmöglich machen. Bodenplattenheber sind bei der Brandmelderzentrale oder Brandmelderunterzentrale zu hinterlegen.

5.2.4 Selbsttätig schließende Feuerschutzabschlüsse

Automatische Brandmelder, die der Schließung von Feuerschutzabschlüssen dienen, dürfen nicht die ÜE zur Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn auslösen.

Die Gehäuse der Handauslösungen dürfen nicht rot sein.

6 Selbsttätige Löschanlagen

6.1 Sprinkleranlage

Bei Sprinkleranlagen ist je Sprinklergruppe eine Meldergruppe vorzusehen.

Erstreckt sich die Sprinklergruppe über mehr als einen Brandabschnitt, oder in einem Brandabschnitt über mehrere Geschosse, sind für jeden Brandabschnitt und jedes Geschoss Strömungswächter einzubauen.

Strömungswächter müssen an der Brandmelderzentrale einzeln identifizierbar sein.

Der Weg von der Brandmelderzentrale und vom Freien zur Sprinklerzentrale ist eindeutig mit Symbolen nach DIN 4066 zu kennzeichnen.

6.1.1 Signale der Strömungswächter

Die Signale der Strömungswächter sind als separate Meldergruppen zu schalten und dürfen die ÜE nicht auslösen. Bei einem geforderten Lageplantableau müssen die Signale der Strömungswächter als Geschossanzeigen erscheinen. Der Standort der Zentrale ist mit einer blauen LED auf dem Lageplantableau zu signalisieren. Bei Sprinkleranlagen mit Etagenabsperrschiebern sind diese zusätzlich mit blauer LED und grafischem Symbol darzustellen.

6.1.2 Meldergruppenpläne für Sprinkleranlagen

Je Strömungswächter ist mindestens ein Meldergruppenplan vorzusehen. Die Darstellungen auf diesen Plänen sind analog Nr. 8.2 auszuführen. Zusätzlich sind der Standort der Sprinklerzentrale im vereinfachten Gebäudegrundriss (mit Geschossangabe), die Etagen-Absperrschieber im Detailausschnitt mit grafischem Symbol (Farbe blau) darzustellen. Der gesprinklerte Bereich ist blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen oder mit einer breiten blauen Linie zu kennzeichnen.

6.2 Sonstige Löschanlagen

Automatische Löschanlagen sind in Zweigruppen- oder Zweimelderabhängigkeit anzusteuern. Für die manuelle Auslösung der Löschanlagen sind Meldergehäuse nach DIN 14655 in gelber Ausführung (RAL 1003 oder RAL 1004 bzw. RAL 1012) zu verwenden. Die Meldergehäuse sind entsprechend dem vorgesehenen Löschmittel mit der Kontrastfarbe "schwarz" zu beschriften. Der Bereich ist auf der Feuerwehrlaufkarte blau zu schraffieren oder blau zu hinterlegen.

6.3 Alarmeinrichtung bei CO₂-Löschanlagen

Zusätzlich, zu den vorgeschriebenen akustischen Warneinrichtungen in den CO₂ Flutbereichen, fordert die öffentliche Feuerwehr vor den Flutbereichen eine optische Signaleinrichtung mit dem Hinweis "CO₂ geflutet"

6.4 Optische Auslöseanzeige am FBF

Bei Auslösung von automatischen Löschanlagen, auch Sprinkleranlagen, muss die Lampe "Löschanlage ausgelöst" im Feuerwehrbedienfeld leuchten.

7 Ansteuerung von Übertragungseinrichtungen

Befindet sich die BMZ in einem Raum der nicht ständig besetzt ist bzw. der unregelmäßig begangen wird, muss die Störungsmeldung an eine ständig besetzte autorisierte Stelle übertragen werden (vgl. Punkt 4.5).

Die Übertragung von Störmeldungen mittels AWUG (Wähl- und Übertragungsgerät) über periodisch überwachte Leitungswege gilt als ausreichend bei einer Überbrückungszeit von 30 Stunden.

Übertragungseinrichtungen für Störmeldungen sind an eine oder mehrere ausschließlich für diesen Zweck vorgesehene Steuerleitung anzuschließen.

Die Übertragungseinrichtung muss in unmittelbarer Nähe der Brandmelderzentrale installiert werden.

Hinweis: Es dürfen nur anerkannte Telefonwählgeräte verwandt werden (siehe VdS 2142).

Eine Parallelanzeige innerhalb eines Objektes ist überwacht auszuführen.

8 Feuerwehrpläne

8.1 Allgemeines

Alle Pläne sind nach Absprache mit der zuständigen Brandschutzdienststelle und der öffentlichen Feuerwehr zu fertigen. Die fertigen Pläne sind rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der Aufschaltung) der Brandschutzdienststelle über die zuständige Bauaufsichtsabteilung vorzulegen.

Bei fehlenden Plänen erfolgt keine Aufschaltung der BMA!

8.2 Feuerwehrlaufkarten

Feuerwehrlaufkarten dienen zum schnellen Auffinden der ausgelösten Brandmelder innerhalb einer baulichen Anlage. Diese Grafik stellt den Weg von der Brandmelderzentrale zum ausgelösten Melder dar. Die Feuerwehrlaufkarten sind mindestens in 2-facher Ausfertigung an der Brandmelderzentrale sowie zusätzlich in einfacher Ausfertigung an der ggf. vorhandenen Parallelanzeige vorzuhalten. Die Unterbringung der Feuerwehrlaufkarten ist so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist. Auf jeder Feuerwehrlaufkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des Melderbereiches darzustellen. Dazu sind farbige Symbole zu verwenden. Die Nummerierung der Meldergruppen muss eindeutig sein (vgl. DIN 14675 Abschnitt 10.2. i.V.m. Anhang K).

8.3 Feuerwehrpläne

(Nach DIN 14095 in mindestens 2-facher Ausführung)

Geschosspläne und Lagepläne. Diese Pläne dienen zur raschen Orientierung in einem Objekt oder einer baulichen Anlage und zur Beurteilung der Lage. Diese Pläne müssen vom Betreiber oder Nutzer auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Die Feuerwehrpläne sind an der Brandmelderzentrale vorzuhalten und mit mindestens einem Satz der örtlichen Feuerwehr über die Brandschutzdienststelle zuzuleiten.

Die o.g. Pläne können ggf. in einem verschlossenen Schrank oder Kasten aufbewahrt werden. Ähnlich wie beim Feuerwehrbedienfeld ist ein Profilhalbzylinder einzubauen, vorrätig bei:

Kruse Sicherheitssysteme GMBH und Co. KG

Duvendahl 92

21435 Stelle

Der Betreiber erhält für diesen Zylinder einen Schlüssel, damit er für Wartungszwecke Zugang zu den Plänen hat.

9 Lageplantageau

Ein nur von der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle zu forderndes Lageplantageau ist abhängig von der Art des Objektes bezogen auf den Standort - lagerichtig zu installieren. Die generelle Notwendigkeit eines Lageplantageaus ist mit der zuständigen Brandschutzdienststelle im Rahmen des Planungsauftrages (vgl. Punkt 1) abzustimmen. Des Weiteren sind der Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.) vereinfacht darzustellen. Die Standorte der Auslösestellen sind im Grundriss lagerichtig durch entsprechende Lampen zu kennzeichnen.

Die Anzeigen müssen folgende Farben erhalten:

Rot	= nichtautomatische Brandmelder
Gelb	= automatische Brandmelder
Blau	= selbsttätige Löschanlagen
Weiß	= Geschossanzeigen
Grün	= Standort der Brandmelderzentrale
Grün	= Standort jeder Brandmelderunterzentrale

Vor Fertigstellung des Lageplantageaus ist die Zustimmung der zuständigen Brandschutzdienststelle einzuholen.

Die Auslösung von Lösch- u. Brandmelderunterzentralen muss auf dem Hauptlageplantageau durch entsprechende LED mit Standortanzeige und Geschossangabe signalisiert werden. Die Lösch- u. Brandmelderunterzentralen sind mit einem Feuerwehrbedienfeld nach DIN 14661 auszustatten.

10 Elektrische Leitungen für Brandmeldeanlagen

10.1 Allgemeines

Grundsätzlich erfolgt der Anschluss der Übertragungseinrichtung (ÜE) für Brandmeldungen über angemietete Stromwege der Telekom. Typ und Anschlusswert der ÜE werden durch die Firma Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co oHG oder Firma Bosch-Telecom GmbH (Konzessionäre) festgelegt.

10.4.1 Leitungsverlegung von der Brandmeldezentrale zu den Brandmelderunterzentralen und den Brandmeldern (automatisch oder nichtautomatisch)

Für elektrische Leitungen sind Installationskabel und Leitungen nach DIN-VDE 0815 zu verwenden. Der Leitungsdurchmesser muss mindestens 0,8 mm betragen. Die Leitungen sind rot oder die Verteilerdosen innen rot zu kennzeichnen. Die Leitungen müssen i.S. der DIN VDE 0833 Teil 2 Abschnitt 6.4.3. und 6.4.4. ausreichend mechanisch geschützt verlegt und befestigt werden.

10.4.2 Leitungsverlegung mit Funktionserhalt

Auch im Brandfall müssen Leitungen aller Art von Brandmeldeanlagen funktionsfähig bleiben. Die entsprechenden Anforderungen sind in der bauaufsichtlichen Richtlinie über brandschutztechnische Anforderung an Leitungsanlagen festgelegt. (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie-MLAR)

Die Verordnung verlangt eine Dauer des Funktionserhalts im Brandfall von mindestens 30 Minuten u.a.

- bei Brandmeldeanlagen einschließlich der dazugehörigen Übertragungsanlagen; ausgenommen sind Leitungsanlagen in Räumen die durch automatische Brandmelder überwacht werden, sowie Leitungsanlagen in Räumen ohne automatische Brandmelder, wenn bei Kurzschluss oder Leitungsunterbrechung durch Brandeinwirkung in diesen Räumen alle an diese Leitungsanlage angeschlossenen Brandmelder funktionsfähig bleiben. (Ringleitungstechnik). Bei Ringleitungssystemen darf auf den geforderten Funktionserhalt verzichtet werden, wenn sichergestellt ist, dass Hin- und Rückleitung in getrennten Kabeln erfolgt und diese Kabel in Gebäuden brandschutztechnisch getrennt verlegt werden. Weiterhin muss bei diesen Ringleitungssystemen sichergestellt sein, dass durch einen Fehler die bestimmungsgemäße Funktion des Übertragungsweges nicht beeinträchtigt wird.
- Bei Anlagen zur Alarmierung und Erteilung von Anweisungen an Besucher und Beschäftigte, sofern diese Anlagen im Brandfall wirksam sein müssen; ausgenommen sind dabei die Leitungsanlagen in Räumen, in denen die Informationseinrichtungen, wie Lautsprecher und Hupen, an diese Leitungsanlagen angeschlossen sind.

Darüber hinaus müssen folgende Primärleitungen generell mit Funktionserhalt verlegt werden:

- zwischen BMZ, Adapter und FSD Typ-A-
- zwischen BMZ und Paralleltableaus (wenn Anlaufpunkt der Feuerwehr)
- zwischen BMZ und Parallelanzeigen und/oder zusätzlichen Einrichtungen , wenn die Anlagen im selben Gebäude sind.

11 Zugang zu den Brandmeldeanlagen, Feuerwehr- Schlüsseldepot

11.1 Zugang zu den Brandmeldeanlagen

Für die Einsatzkräfte der Feuerwehr ist im Alarmfall jederzeit der gewaltlose Zutritt zu allen Brandmeldezentrale sicherzustellen. Bei nicht ständig besetzten Objekten muss dieses durch Hinterlegung eines Schlüssels in einem überwachten Feuerwehr- Schlüsseldepot Typ -A- (mit VdS-Zulassung) erfolgen (Kennzeichnung vgl. Punkt 4.1).

Der Standort des FSD ist durch den Fachplaner mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Inbetriebnahme der Feuerwehr- Schlüsseldepots erfolgt durch die zuständige Brandschutzdienststelle und/oder die öffentliche Feuerwehr und setzt die Anerkennung einer „Privatrechtlichen Vereinbarung“ durch den Betreiber voraus. Die Vereinbarung muss der zuständigen Bauaufsichtsabteilung sowie Brandschutzdienststelle vor Inbetriebnahme in zweifacher Ausfertigung, vollständig ausgefüllt und vom Betreiber unterschrieben vorliegen.

11.2 Feuerwehr- Schlüsseldepot TYP -A-

Im Zuständigkeitsbereich der Integrierten Rettungsleitstelle Elmshorn sind derzeit nur FSD der:

- Fa. Kruse, Duvendahl 92, 21435 Stelle
- Fa. BNS Sicherheitstechnik GmbH, Lilienstr.52, 47906 Kempen
- oder vergleichbar in Abstimmung mit der zuständigen Brandschutzdienststelle

aus V2A-Stahl mit KABA Umstellschloss zugelassen. Einbau, Betrieb und Instandhaltung sind in Übereinstimmung mit den "Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepots", VdS 2105, durchzuführen.

Der FSD-A- muss mit einer elektrischen Heizung ca. 5 Watt ausgerüstet sein.

Die Heizung muß ständig versorgt werden.

11.3 Freischaltelement

Beim Einbau eines FSD Typ -A- ist zusätzlich die Installation von einem zugelassenen Freischaltelement gefordert. Dieses Freischaltelement sollte außerhalb des Handbereichs installiert werden. Das Element wird wie ein Nebenmelder, aber in einer eigenen Gruppe, angeschlossen. Das FSE muss so programmiert werden, dass es beim Auslösen nur einen Alarm zur Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn absetzt um das FSD zu entriegeln. Es dürfen keine weiteren externen Steuerungen ausgelöst werden.

Das Freischaltelement muss frei zugänglich sein. Die Aufstellfläche für eine ggf. notwendige Leiter muss einen festen Untergrund haben und darf nicht durch Gegenstände zugestellt werden.

11.4 Feuerwehr- Schlüsseldepot TYP -B-

Für Objekte mit geringem Sicherheitsbedürfnis sind nur FSD der Fa. Kruse aus V2A-Stahl mit einem KABA-Umstellschloss zugelassen. Eine Abstimmung der Schließungen über die zuständige Brandschutzdienststellen und/oder der öffentlichen Feuerwehr ist zwingend erforderlich!

12 Ringbustechnik (Übertragungswege)

12.1 Übertragungswege

An einen Übertragungsweg dürfen maximal 128 Melder und Geräte angeschlossen werden (Abstimmung mit zuständiger Bauaufsichtsabteilung und Brandschutzdienststelle zwingend im Rahmen des Planungsauftrages erforderlich!). Dieser Übertragungsweg darf mehrere Brandabschnitte überschreiten. Dabei muss jedoch sichergestellt sein, dass durch einen Fehler nicht mehr ausfällt, als entweder ein Meldebereich mit höchstens 1600 m² oder 32 automatische Brandmelder oder 10 Handfeuermelder eines Meldebereichs mit den diesen Meldern zugeordneten Funktionen oder eine diesem Übertragungsweg zugeordnete Funktionsgruppe.

Übertragungswegen zugeordnete Funktionsgruppe kann sein:

- das Alarmieren von Alarmierungsbereichen
- das Steuern von Feststellanlagen
- das Steuern von Rauch- und Wärmeabzugsanlagen für jeweils einen Brandabschnitt
- das Steuern von je einem Löschbereich
- das Steuern anderer Brandschutzeinrichtungen je Brandabschnitt
- das Erfassen und Ausgeben von Meldungen und Informationen
- Aufzugssteuerungen
- Fluchttürsteuerungen
- Raumluftechnische Anlagen
- Blitzleuchten zur Kennzeichnung des Feuerwehrzuganges (es wird zur Vermeidung von Verwechslungen mit Einbruchsmeldeanlagen die Farbe „grün“ allgemeingültig vorgeschlagen)
- ... Hinweis: siehe DIN 14675 Abschnitt: 6.2.3.

Wird ein Übertragungsweg als Ring ausgeführt, muss die Hin- und Rückleitung in getrennten Kabeln verlegt werden.

13 Vernetzte Brandmeldeanlagen

13.1 Allgemeines

Vernetzte Brandmeldeanlagen können verschieden aufgebaut sein. Die nachfolgenden Regelungen gelten für Anlagen, bei denen mindestens eine Brandmelderzentrale oder eine Anzeige- und Bedieneinrichtung übergeordnete Anlagenfunktionen ausführen.

13.2 Geräte und Systeme

Es dürfen nur Brandmelderzentralen eines Systems verwendet werden, es sei denn, die Anschaltung erfolgt über eine Schnittstelle, die Bestandteil des Systems ist. Die Übertragungswege zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen oder den Untersystemen müssen als Primärleitungen ausgeführt sein.

Eine Störung oder Störungen wie Drahtbruch oder Kurzschluss in einem Übertragungsweg oder einem Abschnitt eines Übertragungsweges zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen oder Untersystemen und den Übertragungswegen zu der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen dürfen die Funktion der Anlage nicht beeinträchtigen. Eine permanente Störungsüberwachung ist erforderlich.

13.3 Anzeigen

Alle Systembetriebszustände müssen an der oder den übergeordneten Brandmelderzentralen oder Anzeige- und Bedienungseinrichtungen mindestens als Sammelmeldung angezeigt werden. Dabei muss erkenntlich sein, von welcher Brandmelderzentrale oder welchem Untersystem die Information herrührt. Störungen in den Übertragungswegen zwischen den einzelnen Brandmelderzentralen und der übergeordneten Brandmelderzentrale oder der Anzeige- und Bedieneinrichtung müssen an den übergeordneten Einrichtungen angezeigt und an eine anerkannte Störungsstelle weitergeleitet werden (vgl. Punkt 4.5).

Werden dieselben Betriebszustände auf mehreren Zentralen oder Anzeige- und Bedieneinrichtungen angezeigt, muss die Anzeige eindeutig zuzuordnen sein.

13.4 Bedienung

Die Zuständigkeiten für die Bedienung der Anlage sind klar zu regeln. Hier sind grundsätzlich nur durch den Fachbetrieb und Betreiber unterwiesene Personen vorzusehen. Sind neben der Bedienung an einer übergeordneten Brandmelderzentrale oder Bedien- und Anzeigevorrichtung auch Bedienungen an den einzelnen Brandmelderzentralen oder weiteren Bedien- und Anzeigevorrichtungen der Anlage vorgesehen, muss eine eindeutige Koordinierung der Bedienabläufe erfolgen. Dies kann erfordern, dass eine Bedienung an untergeordneten Einrichtungen erst nach Freigabe durch die übergeordnete Stelle möglich sein darf.

14 Aufschaltung

14.1 Allgemeines

Der Betreiber und die Errichterfirma hat für die Aufschaltung der Anlagen und vor Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale für Brandmeldungen der zuständigen Bauaufsichtsabteilung über die Brandschutzdienststelle folgende Unterlagen auszuhändigen:

- eine Kopie des brandschutztechnischen Gutachtens, wenn dieses Bestandteil der Baugenehmigung ist
- die Errichterbescheinigung und das Inbetriebsetzungsprotokoll
- Prüfbericht für die BMA eines anerkannten Sachverständigen gem. Prüfverordnung
- Ggf. Prüfbericht für selbsttätige Löschanlagen eines anerkannten Sachverständigen gem. Prüfverordnung
- Wartungsvertrag
- Objekterfassungsbogen für die Aufschaltung auf die BMA der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn (siehe Anlage)

Vor Aufschaltung der BMA an die ÜE und somit an die Brandmeldeanlage der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn erfolgt nach Prüfung der BMA durch einen anerkannten Sachverständigen eine Aufschaltungsabnahme durch die zuständige Bauaufsichtsabteilung und Brandschutzdienststelle im Beisein der öffentlichen Feuerwehr sowie eines Vertreters des Konzessionärs.

Eine Aufschaltung zur Integrierten Rettungsleitstelle Elmshorn setzt die volle Betriebsbereitschaft der Brandmeldeanlage voraus!

Bei der Aufschaltung müssen der Antragsteller, der Errichter der BMA und ein Zeichnungsberechtigter des Betreibers anwesend sein.

Bei besonderen Auflagen oder auf berechtigtes Verlangen des Auftraggebers oder einer Behörde können weitere Beauftragte (z.B. Versicherer, Gutachter, behördlich anerkannte Sachverständige) eine Prüfung durchführen. Die Prüfung erfolgt nach den jeweiligen Bestimmungen und kann Bestandteil der Abnahme sein.

Vor der Aufschaltung der Brandmeldeanlage sind der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn mind. zwei Personen zu benennen, die in einem eventuellen Einsatzfall ständig erreichbar sind.

Bei Aufschaltung der Anlagen sind durch die Fachfirma an der BMA zu hinterlegen:

- Meldergruppenverzeichnis sowie Meldergruppenpläne mit Standortkennung
- Ersatzglasscheiben für Handfeuermelder
- Schlüssel für Handfeuermelder
- "Außer Betrieb" -Schilder für alle Handfeuermelder
- Wartungs- und Betriebsbuch

Sind nicht alle o. g. Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung.

14.2 Anschluss an die öffentliche Empfangszentrale

Zwischen dem Betreiber der angeschlossenen baulichen Anlage und dem Betreiber der öffentlichen Empfangszentrale für Brandmeldungen (Konzessionsträger) ist über den Anschluss der BMA eine vertragliche Vereinbarung erforderlich. Für eine rechtzeitige Abstimmung zwischen diesen Beteiligten ist Sorge zu tragen.

Die ÜE ist beim Konzessionsnehmer für den Zuständigkeitsbereich der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn zu beantragen:

Bosch- Telecom GmbH

Nagelsweg 24
20097 Hamburg

Siemens Gebäudetechnik Nord GmbH & Co. OHG

Gebäudesicherheit
Lindenplatz 2
20038 Hamburg

14.3 Wartung/Inspektion der Brandmeldeanlage

Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sind notwendig, um den ordnungsgemäßen Betrieb einer Brandmeldeanlage zu gewährleisten. Hierfür gelten die nationalen Normen und Bestimmungen, insbesondere die DIN/VDE 0833.

Diese Arbeiten zur Instandhaltung sind durch eine für das jeweilige System anerkannte Fachfirma durchzuführen. Die termin- und fachgerechte Durchführung dieser Arbeiten muss zwischen Betreiber und Instandhalter durch einen Wartungsvertrag geregelt werden.

Der Wartungsvertrag muss bei der Aufschaltung der BMA vorliegen. Bei Eigenwartung ist der Nachweis über hierfür vorhandene Fachkräfte zu erbringen.

Arbeiten an der BMA oder der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe („Revisionsalarm“) erforderlich machen, sind der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn rechtzeitig vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Integrierte Regionalleitstelle Elmshorn bestätigt wurde. Eine Revision ist der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA per Telefax bekannt zu geben. Die Mitteilung muss folgende Bestandteile enthalten:

- Objekt
- ÜE- Nummer
- Instandhalter, d. h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen (Firmenname und Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt
- Datum und Uhrzeit der geplanten Revision (von – bis)
- Betreiber der BMA, d. h. die juristische Person die verantwortlich für den Betrieb der BMA ist und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen
- Name und Unterschrift

Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn den Beginn der Arbeiten telefonisch mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem die maximale Dauer der Revision mit.

Die Integrierte Regionalleitstelle Elmshorn nimmt die Revisionschaltung unverzüglich (d. h. sobald es die Einsatzbearbeitung zulässt) vor ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt (Regelfall).

Der Betreiber der BMA hat während der Revisionschaltung der ÜE sicherzustellen, dass ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z. B. telefonisch) zur Integrierten Regionalleitstelle (Notruf 112) übermittelt wird.

Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn das Ende der Arbeiten telefonisch mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Integrierte Regionalleitstelle Elmshorn hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongesprächs erfolgt.

Die Integrierte Regionalleitstelle ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft aber nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

Falschalarme die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des Revisionszeitraums erfolgen, werden den Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.

Bei einer erhöhten Anzahl von Falschalarmen durch mangelhafte Wartung ist die Brandschutzdienststelle und / oder die örtliche Feuerwehr ermächtigt, die BMA zu überprüfen. Bei schweren Mängeln behält sich die Feuerwehr das Recht vor, die zuständige Ordnungsbehörde für die Bauaufsicht zu informieren bzw. bei bauaufsichtlich nicht geforderter BMA die Anlage von der Übertragungseinrichtung zur Feuerwehr zu trennen.

15 Kostenersatz und Entgelte

15.1 Abnahmegebühren

Die Aufschaltungsabnahme der BMA durch die zuständige Bauaufsichtsabteilung und Brandschutzdienststelle im Beisein der öffentlichen Feuerwehr gemäß Ziffer 14 dieser Anschlussbedingungen sowie alle aufgrund von Mängeln der BMA erforderlichen Wiederholungsabnahmen sind kostenpflichtig und werden dem Betreiber in Rechnung gestellt.

15.2 Falschalarme

Die Kosten, die durch den Einsatz der Feuerwehr aufgrund von Falschalarmen entstehen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt. Es ist für die Pflicht zum Kostenersatz unerheblich, ob ggf. Dritte den Alarm vorsätzlich oder fahrlässig verursacht haben.

Der Kostenersatz richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung der öffentlichen Feuerwehr gem. des Brandschutzgesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils gültigen Fassung.

16 Sonstiges

Die zuständigen Bauaufsichtsbehörden, Brandschutzdienststellen behalten sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

17 Richtlinien des VdS

Aus versicherungsrechtlichen Gründen sind u.U. zusätzliche Vorgaben aus den Richtlinien des VdS zu erfüllen.

18 Anlagen

Anlage 1



KREIS PINNEBERG **Der Landrat**

Integrierte Regionalleitstelle
*für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Kreise Dithmarschen,
Steinburg und Pinneberg*

MERKBLATT

Revision der Übertragungseinrichtungen (Hauptmelder) von Brandmeldeanlagen

Aktuelle Vorschriften für die Anschaltung von Brandmeldeanlagen an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen schreiben regelmäßige Inspektionen und Wartungen der Brandmeldeanlagen (BMA) vor.

Im Rahmen dieser Maßnahmen kann es erforderlich werden, auch die Ansteuerung der Übertragungseinrichtung (ÜE) sowie den Übertragungsweg zur Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn zu überprüfen.

Um ein Ausrücken der Feuerwehr und damit Kosten für den Verursacher des Falschalarmes zu vermeiden, wird die jeweilige ÜE seitens der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn "in Revision" geschaltet, d.h. von der weiteren Meldungsbearbeitung ausgenommen.

Da die Revisionsschaltung einer ÜE weitreichende rechtliche und organisatorische Konsequenzen für den Betreiber der BMA und das mit der Instandhaltung beauftragte Unternehmen (Instandhalter) sowie für die Feuerwehr und den Konzessionär der ÜAG hat, dürfen nur solche Instandhalter die Revision beantragen, die dazu durch den Konzessionär der ÜAG autorisiert sind. Der Antrag auf Zulassung als autorisierter Instandhalter ist formlos an den jeweiligen Konzessionär der ÜAG zu richten.

Zwischen der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn und dem Konzessionär der ÜAG wurde folgendes Verfahren der Revision von ÜE vereinbart:

1. Arbeiten an der BMA oder an der ÜE, die das Abschalten der ÜE oder das Auslösen der ÜE zur Probe ("Revisionsalarm") erforderlich machen, sind der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn rechtzeitig vorher bekannt zu machen und dürfen erst durchgeführt werden, wenn die Revisionsschaltung durch die Integrierte Regionalleitstelle Elmshorn bestätigt wurde.

Da die Einsatzzentrale ständig besetzt ist, können Termine zu jeder Tages- und Nachtzeit realisiert werden.

2. Eine Revision ist der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn vor Beginn der Arbeiten durch den Betreiber der BMA per Telefax bekanntzugeben:

Die Mitteilung muß enthalten:

- Objekt
- ÜE-Nummer
- Instandhalter, d.h. das mit der Instandhaltung der BMA beauftragte Unternehmen/ Firmenname,
- Name der Elektrofachkraft, welche die Arbeiten an der BMA während der Revision verantwortlich für die Instandhalter durchführt,
- Datum und Uhrzeit der geplanten Revision (von – bis)
- Betreiber der BMA, d.h. die juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb der BMA und die Befugnis hat, während der Abschaltung der ÜE bzw. der BMA Maßnahmen zur Sicherstellung einer Brandmeldung anzuordnen,
- Name und Unterschrift

- 2.1 Unmittelbar vor Beginn der Revision teilt die im Ankündigungsschreiben genannte Elektrofachkraft des Instandhalters der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn den Beginn der Arbeiten telefonisch mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und teilt zudem zudem die maximale Dauer der Revision mit.

Die Einsatzzentrale nimmt die Revisionsschaltung unverzüglich (d.h. sobald es die Einsatzbearbeitung zuläßt) vor und ruft die Elektrofachkraft unter der zuvor genannten Telefonnummer zurück und teilt ihr die Revisionsschaltung mit. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt (Regelfall).

- 2.2 Der Betreiber der BMA hat während der Revisionsschaltung der ÜE sicherzustellen, daß ein an der BMZ angezeigter Feueralarm unverzüglich auf andere Weise (z.B. telefonisch) zur Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn (Notruf 112) übermittelt wird.

- 2.3 Unmittelbar nach Beendigung der Arbeiten teilt die Elektrofachkraft der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn das Ende der Arbeiten telefonisch mit. Sie nennt die Daten des Ankündigungsschreibens und bittet um Aufhebung der Revision.

Die Einsatzzentrale hebt dann die Revision auf und bestätigt dies mit einem Rückruf. Die Elektrofachkraft hat den Rückruf abzuwarten. Der Rückruf entfällt, wenn der gesamte Schaltvorgang während des andauernden Telefongespräches erfolgt.

Die Einsatzzentrale ist angewiesen, spätestens nach Ablauf der telefonisch mitgeteilten Dauer der Revision die ÜE wieder in Betrieb zu nehmen. Dies entbindet die Elektrofachkraft jedoch nicht von der Pflicht zur telefonischen Benachrichtigung.

3. Falschalarme, die aufgrund nicht vereinbarter bzw. nicht bestätigter Revisionen oder außerhalb des vereinbarten Revisionszeitraum erfolgen, werden dem Betreiber der BMA in Rechnung gestellt.
4. Die Kosten, die der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn durch die Revisionsschaltung entstehen, werden dem Kreis Pinneberg durch den Konzessionär der ÜAG erstattet. Die Kosten sind Bestandteil der ÜE-Miete, die der Betreiber der BMA dem Konzessionär entrichtet.

Anlage 2

Anmeldung	einer BMA- Revision <input type="checkbox"/> eines Proberufes <input type="checkbox"/>
-----------	---

Empfänger:



KREIS PINNEBERG
Der Landrat

*Integrierte Regionalleitstelle
 für den Brand-, Katastrophenschutz und Rettungsdienst der Kreise Dithmarschen, Steinburg
 und Pinneberg*

Kreis Pinneberg	Service- Hotline 0 41 21 / 4 75 99 30 Service- Telefax 0 41 21 / 64 90 213
Kreis Steinburg	Service- Hotline 0 41 21 / 4 75 99 40 Service- Telefax 0 41 21 / 64 90 214
Kreis Dithmarschen	Service- Hotline 0 41 21 / 4 75 99 50 Service- Telefax 0 41 21 / 64 90 215

An der unten benannten Brandmeldeanlage beabsichtigen wir Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten (Revision) / einen Proberuf durchzuführen.

Hauptmelder-Nr. (ÜE-Nr.)	Objekt	Objektanschrift

Datum	Uhrzeit (Beginn)	Uhrzeit (Ende)

Name des Betreibers bzw. des Brandschutzbeauftragten:

Erreichbarkeit des Betreibers bzw. des Brandschutzbeauftragten:

Instandhalter / Wartungsfirma:

Unterschrift

Bearbeitungsvermerke der IRLS:

Revision / Proberuf	Siemens	Bosch	Bemerkungen	LDF
EIN				
AUS				

Anlage 3

Objekterfassung für die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage bei der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn 1

Objekt	Straße	PLZ	Ort	Ansprechpartner	Ansprechpartner Telefon

Inhaber	Straße	PLZ	Ort	Ansprechpartner	Ansprechpartner Telefon

Aufgeschaltet am	Abgeschaltet am	Meldernummer / Konzessionär

Ansprechpartner und Rufnummern im Alarmfall

Name	Telefon 1	Telefon 2

Objekterfassung für die Aufschaltung auf die Brandmeldeanlage bei der Integrierten Regionalleitstelle Elmshorn 2

Gefährliche Stoffe

Material/Stoffname	Kemmler-Nr.	Menge	Lagerort (Gebäude, Halle, Raum)	Bemerkungen

Besondere Hinweise Krankenhäuser / Altenheime

Personenzahl	
davon liegende Personen	
Rollstuhlfahrer	
Erreichbarkeit Tag / Nacht	

Besondere Hinweise Schulen / Kindergärten

Personenzahl	
Betriebszeiten	
Erreichbarkeit	

Sonstige Hinweise

--

Die gemäß DIN/VDE 0833 geforderte Aufschaltung der Störungsmeldung geht an:

Ausgestellt durch:

Telefon:

Unterschrift: